



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,  
12.04.2022

Abteilung:  
Bauamt

Bearbeiter:  
Schf/Wi

## Beschlussvorlage

### Gegenstand:

**Beschluss zu den Bauanträgen "Errichtung eines eingeschossigen Fertigteilgebäudes zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen" auf den Grundstücken Flurstücknummer 92, 803/9, 1096/34 und 1713/69 der Gemarkung Aue**

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich	beteiligtend	033/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung/befangen:				
Stadtentwicklungsausschuss	03.05.2022	öffentlich	beschließend	033/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				

### Beschluss:

**Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Bauanträgen "Errichtung eines eingeschossigen Fertigteilgebäudes zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen" auf den Grundstücken Flurstücknummer 92, 803/9, 1096/34 und 1713/69 der Gemarkung Aue zuzustimmen.**

### Rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung

### Sachverhalt:

Der Stadtverwaltung liegen vier Bauanträge nach § 68 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung von eingeschossigen Fertigteilgebäuden zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen vor.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen sind die Gebäude mit einer Breite von ca. 6,85 m, einer Tiefe von ca. 2,75 m und einer Höhe über Gelände von ca. 2,80 m geplant.

Die Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

Lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Aue
1	Rudolf-Breitscheid-Straße	Aue	92
2	Käthe-Kollwitz-Straße	Aue	803/9
3	Solinger Straße	Aue	1096/34
4	Chemnitzer Straße	Aue	1713/69

### **Bauplanungsrecht**

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Beurteilungsgrundlage für o.g. Vorhaben

Lfd. Nr.	Darstellung im FNP	Beurteilung nach
1	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	§ 34 Abs. 1 BauGB (Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Aue-Zelle)
2	Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	§ 34 Abs. 1 BauGB
3	Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB
4	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	§ 34 Abs. 1 BauGB (Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Aue-Zelle)

Da sich die Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden, ist deren planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung im Falle der Lfd. Nr. 3 einem in der BauNVO bezeichneten „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) entspricht, beurteilt sich die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach seiner Art nicht nach § 34 Abs. 1 BauGB, sondern nach der Baugebietsvorschrift der BauNVO. Nebenanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, sind in Allgemeinen Wohngebieten nach § 14 Abs. 1a BauNVO zulässig.

Auch im Falle der Lfd. Nr. 1, 2 und 4 sollte davon auszugehen sein, dass sich diese Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Überschreitung des vorgegebenen Rahmens sollte vorliegend kaum in derart erfolgen, dass diese Vorhaben selbst – oder in Folge einer Vorbildwirkung – geeignet sind, bodenrechtlich beachtliche und erst noch ausgleichsbedürftige Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen.

Da sich die Größe der beantragten Vorhaben im Rahmen der in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen hält, fügen sich dieses auch nach dem Maß der baulichen Nutzung ein. Es bestehen weder im Hinblick auf die Bauweise noch bezüglich der Störung gesunder Wohn-Arbeitsverhältnisse Bedenken, so dass auch hier von einer planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Auch ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegend nicht anzunehmen.

***Erschließung*** (verkehrlich)

Die geplanten Vorhaben liegen an öffentlich gewidmeten Ortsstraßen.

---

**abgestimmt mit:**

**Anlagen:** Anlage 1 – Auszug Lagepläne zu den Bauanträgen

---

**Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:**

---

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Version:30.07.21

Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)